

Vorgehaltene oder verlesene Textstellen sind im Hauptverhandlungsprotokoll exakt zu bezeichnen.

Aussagen des Angeklagten im Sinne der SS. 24 Abs. 1 Ziff. 3, 224 Abs. 2 StPO sind auch dessen protokollierte Erklärungen bei einer Befragung als Verdächtiger (§95 Abs. 2 StPO), soweit er diese Erklärungen ausdrücklich zum Gegenstand seiner Aussagen bei einer späteren Beschuldigtenvernehmung gemacht hat.

- Aktenvermerke über den Inhalt fernmündlicher Mitteilungen von Betrieben und Einrichtungen können in der gerichtlichen Beweisaufnahme nur vorgehalten werden. Sie sind kein zulässiges Beweismittel im Sinne des § 24 StPO.

- Liegt erneute Straffälligkeit vor, sind die letzte Vorstrafenakte - gegebenenfalls auch weitere Vorstrafen- und Wiedereingliederungsakten - beizuziehen und im erforderlichen Umfang in die Beweisaufnahme einzuführen. Der Strafregisterauszug ist in jedem Fall zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Ausnahmen sind nur im beschleunigten Verfahren zulässig; in diesem Fall können Vorstrafen auf anderem Wege nachgewiesen werden.

- Werden Sachverständigengutachten nur mündlich vorgetragen, hat der Vorsitzende des Gerichts deren inhaltlich richtige und umfassende, erforderlichenfalls auch wörtliche Protokollierung zu sichern, damit eine sorgfältige Nachprüfung des Gutachtens durch das erkennende und das übergeordnete Gericht gewährleistet ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn schriftlich vorliegende Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich ergänzt werden.

- Über Beweisanträge hat das Gericht spätestens vor Abschluß der Beweisaufnahme zu entscheiden. Der Beschluß über die Ablehnung von Beweisanträgen ist zu begründen und zu verkünden. Die Gründe sind so abzufassen, daß eine inhaltliche Nachprüfung der für die Ablehnung maßgeblichen Gesichtspunkte erfolgen kann.

- Alle zur Urteilsfindung zu verwendenden Beweismittel sind kritisch zu überprüfen. Diese Überprüfung bezieht sich vor allem darauf, ob die Informationen aus einem Beweismittel mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen oder vereinbar sind. Beweisinformationen dürfen nur dann der Verurteilung zugrunde gelegt werden, wenn keine begründeten Zweifel an ihrer Wahrheit bestehen. Widersprüche sind zu klären. Verbleiben nach Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismöglichkeiten noch Zweifel, ist der

Grundsatz im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ (§ 6 Abs. 2 StPO) anzuwenden.

In der Begründung des Urteils ist darzulegen, aus welchen Tatsachen und Schlußfolgerungen sich die Wahrheit der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen ergibt. Die Informationen aus allen Beweismitteln sind zusammenhängend und überzeugend zu würdigen. Eine bloße Aufzählung der Beweismittel ohne Auseinandersetzung mit dem Inhalt der aus ihnen erlangten Informationen ist unzulässig. Die Fakten, aus denen Schlußfolgerungen gezogen werden, dürfen nicht lediglich aneinandergereiht werden, ohne die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge darzulegen,

- c) Besondere Anforderungen werden an die Beweisführung gestellt, wenn keine direkten Beweismittel vorliegen und die Beweisführung auf der Grundlage indirekter Beweismittel (Indizien) erfolgen muß. Voraussetzungen für eine Verurteilung des Angeklagten sind in diesen Fällen, daß

- die für die Beweisführung erheblichen Informationen aus indirekten Beweismitteln wahr sind;

- diese beweisheblichen Tatsachen in einem solchen logischen, widerspruchsfreien und lückenlosen Zusammenhang zueinander stehen (Indizienkette), daß sie insgesamt zur zweifelsfreien Feststellung von Umständen führen, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten begründen;

- sämtliche für die Entscheidung bedeutungsvollen Beweismöglichkeiten ausgeschöpft wurden und die Beweismittel keine Informationen enthalten, die den durch die Indizienkette begründeten Schlußfolgerungen entgegenstehen oder nicht erklärare Widersprüche zu Einzelinformationen aus indirekten Beweismitteln begründen.

Die Indizien müssen insgesamt zu dem zwingenden Schluß führen, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen hat. Er ist freizusprechen, wenn nach den vorliegenden Indizien die Möglichkeit der Tatbegehung durch einen anderen nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder die Handlung sich nicht als Straftat darstellt.“

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach §8 Abs. 1, §§51, 187, 190, 199, 201, 224, 225, 227, 228 und 357 StPO).

2. Beachte ferner Ziff. 15. des PrBOG vom 7.2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„ 15. Zur rationellen Gestaltung der Hauptverhandlung haben die Gerichte eng mit den Rechtsanwaltskollegien zusammenzuarbeiten (Termingestaltung, Vermeidung von Terminverlegungen, Vertretung der Rechtsanwälte untereinander).

Die gesamte Hauptverhandlung ist zügig und kon-